

Informationsblatt zum Antrag auf eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme

Eine medizinische Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen, die auf die Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustandes ausgerichtet sind und dazu hauptsächlich medizinische Leistungen erfordern. Dazu gehört auch, die körperliche, berufliche und soziale Leistungsfähigkeit zu erhalten oder zu fördern. Das Ziel einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist es, möglichen Behinderungen, möglicher Pflegebedürftigkeit oder möglicher Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Rehabilitation finden Sie im Sozialgesetzbuch(SGB), z.B.

- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI für die Rentenversicherung

Träger für eine medizinische Rehabilitation ist in der Regel die Krankenkasse (z.B. für Rentner) oder die der Rentenversicherungsträger (z.B. bei Erwerbstätigen).

Medizinische Rehabilitation ist eine Pflichtleistung (§§ 26 bis 32 SGB IX), allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Die Rehabilitationsmaßnahme muss aus medizinischen Gründen erforderlich sein, um Krankheiten zu heilen, Verschlimmerung vorzubeugen, Beschwerden zu lindern.
- Es muss eine positive Prognose vorliegen.
- Es müssen Belastbarkeit des Antragsstellers und dessen Motivation gegeben sein .
- Die Rehabilitationsmaßnahme muss vom Arzt verordnet sein.

Beim Kostenträger Rentenversicherung müssen weitere persönliche Voraussetzungen vorliegen:

- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Die Erwerbsfähigkeit muss wegen der Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert sein **und**
- die Möglichkeit bestehen, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Rehabilitationsmaßnahme abgewendet werden **oder**
- die Erwerbsfähigkeit gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen können ambulant oder stationär erbracht werden. Zwischen zwei Maßnahmen müssen in der Regel vier Jahre Wartezeit liegen. Ein kürzerer Zeitabstand ist möglich bei medizinisch dringender Erforderlichkeit. (§ 40 Absatz 3 Satz 4 SGB V)

Onkologische Nachsorge-Rehabilitation kann schon innerhalb eines Jahres wieder beantragt werden. Bei medizinischer Notwendigkeit sind in den ersten zwei Jahren nach der Erkrankung ein bis zwei Nachsorge-Rehabilitationen möglich.

Einen Antrag auf eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme können Sie selbst stellen – gemeinsam mit Ihrem Hausarzt oder mit Ihrem behandelnden Facharzt. Hier ist es wichtig, dass schon aus dem Antrag heraus hervorgeht, dass eine medizinische Notwendigkeit besteht und z.B. die Teilhabe am Arbeitsleben und/oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährdet ist.